

Entschädigungsverordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt

A.

Allgemeines

Rechtsgrundlage	Art.1 Gestützt auf Artikel 12 Ziff. b der Kirchgemeindeordnung vom 8.12.2010 erlässt die Kreisgemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen, Pfarrer sowie für Mitarbeitende und Freiwillige.
Sprachform	Art. 2 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.
Geltungsbereich	Art. 3 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder, sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt. Diese Entschädigungen werden generell jährlich ausbezahlt. Mitarbeitende und Pfarrer Für Mitarbeitende und Pfarrer mit Anstellungsverfügung gelten folgende Verordnungen und Reglemente: <ul style="list-style-type: none">- Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010- Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011- Lohnreglement der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich- Allgemeines Spesenreglement vom 14. Dezember 2012- Zusatzreglement „Pauschalspesen Pfarrerinnen und Pfarrer“ zum Allgemeinen Spesenreglement vom 14. Dezember 2012

B. Entschädigungen

Behördenentschädigungen

Art. 4 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Mitgliedern von Behörden folgende jährliche Grundentschädigung ausgerichtet.

Kirchenpflege			
Präsidium inkl. Personalverantwortung	CHF		7'000.00
Finanzen inkl. Vizepräsidium	CHF		6'000.00
Mitglieder	CHF		3'000.00

Rechnungsprüfungskommission			
Präsidium	CHF		400.00
Aktuar	CHF		300.00
Mitglied	CHF		200.00

Die Kirchenpflege ist ermächtigt, weitere Entschädigungen für aussergewöhnliche Aufgaben festzusetzen. Jährlich max:

	CHF		7'000.00
--	-----	--	----------

Weitere Entschädigungen

Art. 5 Entschädigungen für die Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen werden durch die Kirchenpflege festgelegt.

Zusätzliche Aufgaben

Art. 6 Mit den Entschädigungen nach Art. 4 und Art. 5 sind grundsätzlich alle Bemühungen (ausser Teilnahme an Sitzungen und Tagungen; siehe Art. 7) abgedeckt. In den Grundentschädigungen nach Art. 4 enthalten sind für die Mitglieder der Kirchenpflege auch die Präsidien und Mitgliedschaften in Behörden und Kommissionen.

Übernehmen Mitglieder der Behörden oder Kommissionen Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, kann die Kirchenpflege zusätzliche Entschädigungen nach Art. 4 bewilligen.

Tag- und Sitzungsgelder

Art. 7 Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen sowie an Tagungen, Sitzungs- resp. Taggelder zu. Die entsprechenden Ansätze werden durch die Kirchenpflege festgelegt.

Spesenvergütung

Art. 8 Behörden- und Kommissionsmitgliedern werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Auslagen entschädigt. Die entsprechenden Ansätze werden durch die Kirchenpflege festgelegt.

C

Versicherungen

Unfall- und
Haftpflichtversicherung

Art. 9

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Kirchgemeinde gegen Haftpflicht versichert. Die Unfallversicherung ist Sache des Behörden- und Kommissionsmitglieds. Von Seiten der Kirchgemeinde besteht bei Unfällen kein Versicherungsschutz.

D

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 10

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Kirchenpflege regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 11

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt vom 5. Juni 2013, aufgehoben.

Niederhasli, 14. Juni 2020

Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt vom 6. September 2020.

Präsident
der Kirchenpflege

Vizepräsident
der Kirchenpflege

Renato Ballarini

Ueli Büchi